WUPPERVERBAND

für Wasser, Mensch und Umwelt

Wassernutzungsordnung

für die Wupper - Talsperre

Präambel

(1) Die Wupper-Talsperre dient in erster Linie wasserwirtschaftlichen Zwecken (Hochwasserschutz, Niedrigwasseraufhöhung). Die Nutzung zu Erholungs- und Sportzwecken ist nur möglich, soweit das die wasserwirtschaftlichen Aufgabenstellungen dieser Talsperre zulassen. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen haben also Vorrang gegenüber der Erholungs- und Sportnutzung. Gleichwohl ist der Wupperverband bemüht, beiden Ansprüchen gerecht zu werden.

(2) Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) ist an Talsperren der Gemeingebrauch generell nicht zugelassen. Er wird rein privatrechtlich vom Eigentümer der Talsperre geregelt.

(3) In Ausübung dieses Rechtes wird diese Wassernutzungsordnung erlassen.

§ 1

(1) Die Abwicklung des gesamten Sport- und Freizeitbetriebes an der Wupper-Talsperre mit Ausnahme der Fischerei hat der Wupperverband auf die Stadt Remscheid übertragen.

(2) Die Zuständigkeit für die Ausübung der Fischerei hat der Wupperverband auf die Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e.V. übertragen.

§ 2

(1) Die wassersportliche Nutzung der Talsperre ist nur in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres gestattet (Ausnahme: Fischerei = 16. März bis 31. Dezember und Badesaison = 15. Mai bis 15. September). Während der übrigen Zeit ruht der gesamte Wassersport am Gewässer.

(2) Das Befahren der Talsperre mit Wasserfahrzeugen einschließlich Windsurfboards sowie die Lagerung von Wasserfahrzeugen im Stauraum der Talsperre sind entgeltpflichtig und bedürfen der Gestattung durch die Stadt Remscheid oder deren Bevollmächtigten. Die Anzahl der Wasserfahrzeuge wird begrenzt. Es besteht daher kein Anspruch auf Abschluss eines Gestattungsvertrages.

(3) Das Befahren der Talsperre mit Booten, die zum Antrieb einen Motor (gleich welcher Art) benutzen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für Rettungsboote und die Kontrollboote der Talsperrenaufsicht. Für Rettungs- und Kontrollboote besteht keine Entgeltpflicht.

(4) Eine Gestattung zum Befahren der Talsperre mit einem Segelboot und Windsurfboard kann nur erteilt werden, wenn der amtliche Sportbootführerschein - Binnen - bzw. ein Windsurfingdiplom (VDWS) oder ein gleichwertiger Nachweis sowie eine spezielle Sportboot- / Windsurfing - Haftpflichtversicherung vorgelegt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben Schlauch-, Paddel- und Ruderboote mit einer (Hilfs-) Besegelung von weniger als vier Quadratmetern.

(5) Bei Segelbooten gelten folgende Zulassungsbeschränkungen:

„Länge über Alles“	=	max. 6,00 m
Segelfläche	=	max. 17,00 qm

Grundlage für diese Höchstmaße sind die allgemeinen Herstellerangaben.

Nicht zugelassen sind Kajütboote (auch Schlupfkajüten) und Katamarane.

(6) Bei der Benutzung von Segelbooten ist zu beachten, daß bei einer Masthöhe von mehr als 5 m und Vollstau der Talsperre die Brückenbauwerke nicht unterfahren werden können. - Evtl. Beschädigungen gehen zu Lasten des Bootsführers.

(7) Die zugelassenen Boote und Windsurfboards dürfen nur an den ausgewiesenen Zugangsstellen bzw. Slipwegen ins Wasser gebracht werden.

(8) Segelboote und Windsurfer müssen beim Befahren der Talsperre einen Sicherheitsabstand vom Ufer einhalten.

(9) Die Verankerung von Segelbooten in den Talsperrenbuchten ist nicht gestattet und die Talsperrenbuchten sind für die Fischereiausübenden freizuhalten!

(10) Bei Einbruch der Dunkelheit bzw. bei Nacht ist das Befahren der Talsperre mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten. Diese Bestimmung gilt nicht für Boote, die zur Ausübung der Fischerei benutzt werden.

(11) Alle Wassersportler(innen) und Angler(innen) müssen sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(12) Zum 31. Oktober eines jeden Jahres müssen alle Boote aus dem Stauraum der Talsperre entfernt sein. (Ausnahme: Anglerboote = bis zum 31. Dezember). Für die Entfernung der Boote sind die Bootseigner verantwortlich.

§ 3

(1) An der Talsperre sind während der Badesaison vom 15. Mai bis 15. September eines jeden Jahres Badestellen eingerichtet, die landseitig durch Beschilderungen und wasserseitig durch Bojen abgegrenzt sind. **Innerhalb dieser Badestellen ist das Baden auf eigene Gefahr gestattet. In allen anderen Bereichen der Talsperren ist das Baden nicht erlaubt.**

(2) In bestimmten Bereichen der Talsperren, die durch zusätzliche Hinweisschilder entsprechend gekennzeichnet sind, ist das Baden ausdrücklich strengstens verboten (Lebensgefahr!).

(3) Eine Badeaufsicht ist nicht vorhanden.

(4) Die Besucher(innen) der Badestellen verpflichten sich, die aushängenden **Bade- und Benutzungsregelungen** zu beachten.

§ 4

(1) Im Bereich der Betriebsanlagen (Staudämme, Staumauern, Hochwasserüberläufe etc.) darf die Talsperre nicht befahren werden.

(2) Wegen der lebensgefährlichen Sogwirkung des Grundablasses ist strengstens untersagt:

- **das Tauchen und Baden zwischen der Brücke B 229 und dem Absperrdamm,**
- **das Überfahren der Bojenkettensperre vor dem Hauptabsperrdamm mit Wasserfahrzeugen und Booten jeder Art.**

(3) Sporttaucher(innen) bedürfen für die Ausübung des Tauchsportes in der Talsperre einer gesonderten Gestattung durch die Stadt Remscheid oder deren Bevollmächtigten.

§ 5

Sämtliche anderweitige Nutzungen an und auf der Talsperre, die in dieser Wassernutzungsordnung nicht ausdrücklich genannt sind, bedürfen einer Gestattung durch die Stadt Remscheid oder deren Bevollmächtigten.

§ 6

(1) Alle Benutzer(innen) und Besucher(innen) der Talsperre haben auf die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie auf die Ausübung der Fischerei Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Wasserfahrzeuge und Taucher.

(2) Alle Vorsperren der Wupper-Talsperre sowie die ausgewiesenen Laichschongebiete und sonstigen Sperrbezirke dürfen von Wasserfahrzeugen nicht befahren und von Tauchern nicht benutzt werden; das Baden ist in diesen Bereichen ebenfalls verboten.

(3) Die Fischereiausübenden müssen bei Benutzung der Talsperre mit einem Boot die gültigen Regeln des Wegerechtes auf dem Wasser beachten.

(4) Bei starker Benutzung der Talsperre durch Segelboote und sonstige Wasserfahrzeuge - vornehmlich an Wochenenden - dürfen Anglerboote bei der Ausübung der Fischerei nur in der Nähe der Ufer verankert werden.

(5) **Bei der Benutzung von Schleppangeln sind die Fischereiboote durch eine rote Fahne zu kennzeichnen.**

§ 7

(1) Lagern, Zelten und Aufstellen von Campingwagen außerhalb der ausgewiesenen Camping- und Lagerplätze sind verboten.

(2) Im Bereich der Talsperre dürfen offene Feuerstellen nur an dafür ausgewiesenen Plätzen eingerichtet werden.

(3) Das Wasser der Talsperre und das Talsperrengelände sind vor jeder Verunreinigung zu schützen. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in das Gewässer einzubringen oder auf dem Talsperrengelände zu hinterlassen sowie Abwasser in die Talsperre einzuleiten.

(4) Das Betreten der durch Wasserbausteine geschützten Böschungen im Seitental des Lenneper Baches und am Hauptabsperrdamm ist nicht erlaubt.

(5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen und Booten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen oder Booten sind im unmittelbaren Bereich der Talsperre verboten.

(6) Zuwiderhandlungen werden aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie anderer einschlägiger Bestimmungen und Gesetze strafrechtlich verfolgt.

(7) Hunde dürfen im Talsperrenraum nicht frei herumlaufen - Leinenzwang -. Auf die anderen Talsperrenbesucher ist Rücksicht zu nehmen. Die entsprechenden Hinweisschilder sind unbedingt zu beachten!

§ 8

Ist Talsperre im Winter mit Eis bedeckt, so dürfen die Eisflächen nicht betreten und befahren werden - **Lebensgefahr!**

§ 9

(1) Alle Benutzer(innen) und Besucher(innen) der Talsperre haben den Anweisungen des von der Stadt Remscheid oder deren Bevollmächtigten **und** vom Wupperverband eingesetzten Kontrollpersonals Folge zu leisten.

(2) Kontrollpersonen müssen sich mit einem entsprechenden Dienstausweis legitimieren.

§ 10

(1) Aufgrund der vorrangigen wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Talsperre (siehe Präambel) wird keine Gewähr für einen zur Ausübung des Wassersportes ausreichenden Wasserstand übernommen.

Entsprechend können hieraus keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

(2) Der Wupperverband übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Eigenschaft der Ufer und des Talsperrengrundes, der Zugangswege zum Wasser, der errichteten Anlegestege bzw. Gemeinschaftssteganlagen oder sonstigen Einrichtungen für die Bootslagerungen und auch nicht für die Sicherheit dieser Anlagen in bezug auf Abdrift oder unbefugten Zutritt.

§ 11

(1) Die Benutzer(innen) und die Besucher(innen) haften dem Wupperverband gegenüber für alle schuldhaft verursachten Schäden.

(2) Das Betreten der Zugänge zu den Anlege- und Liegeplätzen einschließlich der für den Bootsverkehr geschaffenen Einrichtungen sowie das Befahren der Seefläche erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Schadensersatzansprüche gegen den Wupperverband können nur geltend gemacht werden, soweit die Schäden durch den Wupperverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(4) Die Benutzer(innen) und die Besucher(innen) stellen den Wupperverband von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Talsperrenbenutzung geltend machen sollten.

Wuppertal, den 15.05.2012

WUPPERVERBAND
Der Vorstand
i. V.

(Wulf)